

# **Neufassung der Satzung des Fördervereins Otto-von-Taube-Gymnasium Gauting e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen: Förderverein Otto-von-Taube-Gymnasium Gauting e.V. Er hat seinen Sitz in Gauting und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Starnberg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Zweck ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Rahmen des §58 Nr.1 Abgabenordnung zur Förderung der Erziehung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überparteilich und überkonfessionell und ist deshalb besonders förderungswürdig. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Mitglieder, Aufnahme und Austritt**

Dem Verein können natürliche und juristische Person beitreten, die das Gymnasium ideell und/oder materiell unterstützen wollen. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme befindet der Vorstand. Auf das Vereinsvermögen haben die Mitglieder generell keinen Anspruch.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Kalenderjahres,
- b) durch Ausschluss bei schwerem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- c) durch Tod.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## **§ 4**

### **Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben. Sie können von jedem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden. Nominierung und Ernennung erfolgen durch den Vorstand, wobei die Ernennung der Zustimmung des Vorgeschlagenen bedarf. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 5**

### **Beitrag**

Die Mitglieder des Vereins haben einen jährlichen Beitrag zu leisten, der im ersten Quartal des Kalenderjahres zu entrichten ist. Über die Höhe des Mitgliedbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei für Schüler, Studenten und ehemalige Schüler gesonderte Beiträge festzulegen sind. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Beirat und
- c) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören u.a.:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichts,
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) die Neuwahl des Beirats und des Vorstands,
- e) die Abwahl von Beirats- oder Vorstandsmitgliedern,
- f) die Änderung und Neufassung der Satzung sowie
- g) die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wählt und fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Aus schwerwiegenden Gründen kann sie ein Beirats- oder Vorstandsmitglied vorzeitig abberufen. Dazu bedarf es jedoch einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, einberufen. Ferner ist sie einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es vom Vorstand unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich verlangen.

Der Vorsitzende des Vorstands lädt schriftlich zu den Versammlungen ein mit einer Frist von 10 Kalendertagen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen.

Satzungsänderungen, Neufassungen und die Auflösung des Vereins unterliegen eigenen Bestimmungen.

## **§ 8 Beirat**

Der Beirat setzt sich aus maximal 7 Personen zusammen, wobei eine Mitgliedschaft im Verein wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich ist. Dem Gremium sollte jeweils ein Vertreter des Lehrerkollegiums und der Schülerschaft angehören. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Je ein Vertreter der Schulleitung und des Elternbeirats sind Kraft ihres Amtes Mitglieder des Gremiums.

Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Ausübung sämtlicher Aufgaben. Die gemeinsamen Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstands nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, oder auf Antrag des Beirats einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister und bis zu
- d) zwei weiteren Mitgliedern

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach §26 BGB je für sich alleine gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in das Vereinsregister einzutragen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, zusammen und leitet die Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten auf Antrag lediglich ihre Auslagen erstattet. Dem Vorstand obliegt die unmittelbare Förderung des Vereinszwecks. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 10 Kassenwesen**

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Schatzmeister. Der Kassenbericht ist für jedes Haushaltsjahr zu erstellen und von zwei unabhängigen Revisoren zu prüfen.

## **§ 11 Satzungsänderung und Neufassung sowie Auflösung des Vereins**

Über Satzungsänderungen und Neufassungen sowie die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Änderungen sind jedoch nur zulässig, wenn die Gemeinnützigkeit unberührt bleibt. Änderung, Neufassung und Auflösung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Sachaufwandsträger der Schule, der es ausschließlich und unmittelbar für die Belange des Otto-von-Taube-Gymnasiums zu verwenden hat. Die Liquidation des Vereins wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand durchgeführt.

Gauting, 26. November 2001